



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Grundschulzeugnisse sorgen weiter für Ärger - BLLV-Unterschriftenaktion

Auch im Sommer 2016 ebte der Ärger über die neuen Vordrucke der Grundschulzeugnisse nicht ab. Beklagt wurde vor allem der riesige Arbeitsaufwand. Mittlerweile beschloss die Vorstandschaft des BLLV-Mittelfranken, eine Unterschriftenaktion zu starten, in der insbesondere eine deutliche Reduzierung des Arbeitsaufwands gefordert wird. In der Zwischenzeit bahnt sich jedoch an, dass der BLLV möglicherweise bayernweit zu einer solchen Aktion aufrufen wird. Hierzu bedarf es aber noch entsprechender Abstimmungen. Bei Redaktionsschluss dieses Informationsdienstes stand das Vorgehen noch nicht endgültig fest. Wir werden Sie in Kürze darüber informieren **und bitten Sie bereits jetzt um Unterstützung. Nähere Informationen können Sie in absehbarer Zeit auf unserer Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de finden.**

Weitere Beförderungen mit Wirkung zum 1.11.2016

Mit Wirkung zum 1.11.2016 wurden weitere Lehrkräfte von A12 nach A12+Zulage befördert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

HQ	alle
BG	alle
UB	unter folgenden Voraussetzungen: - Durchschnitt in „Unterrichtsplanung und –gestaltung“ – „Unterrichtserfolg“ – „Erzieherisches Wirken“ 2,67 und besser oder - 3,00 und zugleich in „Zusammenarbeit“ mindestens die Stufe „BG“ oder - 3,00 und zugleich in „Zusammenarbeit“ Stufe „UB“ und in „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ BG oder besser

Außerdem erfolgen in Kürze weitere 600 Beförderungen von A12+Zulage nach A13. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden zurzeit berechnet. Beachten Sie auch hierzu die Veröffentlichungen auf unserer Homepage www.mittelfranken.bllv.de.

Minister Spaenle nennt Kriterien, wann in Einzelfällen die externe Evaluation vorläufig ausgesetzt werden kann

In einer Diskussionsrunde zwischen den BLLV-Schulleitern im Landkreis Neustadt/Aisch und dem CSU-Abgeordneten Hans Herold wurde angeregt, angesichts der Flüchtlingssituation und der damit verbundenen Belastung die externe



Evaluation vorläufig auszusetzen. Diese Anregung griff der Abgeordnete auf, um beim Ministerium nachzufragen.

In seiner Antwort (KMS vom 13.07.2016) schreibt Minister Spaenle Folgendes: „Ein generelles Aussetzen der externen Evaluation ist ... nicht zielführend. Wenn freilich bei einer Schule, die zur Evaluation anstünde, die Voraussetzungen sehr ungünstig sind, kann im konkreten Einzelfall mit der Schulaufsicht vereinbart werden, die Evaluation zu verschieben. Solche Gründe wären beispielsweise besondere Herausforderungen durch Eingliederung vieler Flüchtlingskinder, größere Baumaßnahmen an der Schule oder auch ein Wechsel in der Schulleitung. Auf diese Weise können besondere Belastungen an den betreffenden Schulen vermieden werden.“

Einführung der BaySchO sowie Änderungen der schulartbezogenen Verordnungen und des BayEUG

Wie bereits berichtet wurde, trat zum 1.8.2016 die Bayerische Schulordnung in Kraft. In ihr wurden diejenigen Bestimmungen gebündelt, die in allen schulartbezogenen Verordnungen (GrSO, MSO, GSO, BSO, RSO, VSO-F) enthalten waren. Sie trifft schulartübergreifende Regelungen. Damit verbunden war eine Streichung der jeweiligen Passagen in den Einzelschulordnungen. So enthält z.B. die GrSO lediglich noch 16 Paragraphen. Auch das BayEUG wurde teilweise geändert. Hier die wichtigsten Neuerungen:

- Einführung der offenen Ganztagesangebote in der Grundschule und Ermöglichung von Grundschulverbänden
- Überführung der Flexiblen Grundschule in das Regelangebot von Grundschulen
- Ermächtigungsnorm für den Notenschutz und Nachteilsausgleich: Aus Gleichbehandlungsgründen wird ein Notenverzicht zukünftig auch bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, bei Beeinträchtigung des Sprechens, bei Sinnesschädigungen oder bei Autismus ermöglicht.
- Grundlegende redaktionelle Überarbeitung der Regelung für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Art. 86 BayEUG
- Probearbeiten können durch andere geeignete Leistungsnachweise ersetzt werden. Es ist den Grundschulen z.B. freigestellt, im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen gleichwertigen Leistungsnachweis (z.B. Portfolio) zu ersetzen.
- Unmittelbare Wahl des Elternbeirates durch die Erziehungsberechtigten: Eine Zusammenfassung der Regelung finden Sie auf unserer Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de.
- Grundsätzliche Festlegungen der Lehrerkonferenz für die Erteilung von Hausaufgaben.

Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung sind mitbestimmungspflichtig

Der BayVGH beschloss in seinem Urteil vom 15.03.2016, dass Abordnungen dann der Mitbestimmung des Personalrates bedürfen, wenn sie mit dem Ziel einer späteren Versetzung getroffen werden. Es handelt sich hier zwar formal nicht um eine Versetzung. Es wird aber eine Versetzung weitgehend vorweggenommen, indem sie vorbereitet und teilweise schon festgelegt wird.

